

## **Arbeitsrecht (Nr. 008/2006)**

### **Teilnahme an einem Seminar über die Erstellung eines Sozialplanes**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Niedersachsen entschied:

Im Unternehmen bzw. Betrieb stehen Umstrukturierungsmaßnahmen an. Unklar ist, ob der örtliche Betriebsrat oder der Gesamtbetriebsrat für Sozialplanverhandlungen zuständig sein wird.

Mitglieder eines örtlichen Betriebsrats nahmen an einer Schulung zum Thema „**Der Betriebsrat erstellt einen ‚Sozialplan‘**“ teil. Der Arbeitgeber hielt dieses Seminar nicht für erforderlich und verweigerte die Zahlung des Entgelts für die Dauer der Seminarteilnahme. Er meinte, dass die Zuständigkeit für die beabsichtigten unternehmensweiten Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen beim Gesamtbetriebsrat liegen würden.

Die Betriebsratsmitglieder klagen auf Zahlung der geltend gemachten Vergütung. Das LAG Niedersachsen gibt der Klage statt. Die Kammer setzte sich intensiv mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Thema „Erforderlichkeit von Betriebsratsschulungen auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Interessenausgleich noch der Sozialplan abgeschlossen war, sondern lediglich Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Gesamtbetriebsrat stattgefunden hatten, noch nicht geklärt gewesen sei, ob die Betriebsänderung auf Betriebs- oder Unternehmensebene stattfinden würden. Wegen dieser Ungewissheiten musste sich der örtliche Betriebsrat Kenntnisse darüber verschaffen, ob er Sozialplanverhandlungen fordern und ggf. auch

durchsetzen kann und wie dies zu geschehen hat. Daher konnte der Betriebsrat die Schulungsteilnahme für erforderlich halten.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Betriebsratsmitgliedern das Arbeitsentgelt für die Dauer der Schulung zu zahlen.

**Urteil des LAG Niedersachsen vom 10. September 2004**  
**Aktenzeichen : 16 Sa 142/04**

**Veröffentlicht : Die Mitbestimmung – Turnus-Verlag**  
**November 2005**

03.01.2006